



UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

ERWECKE DEN GRÜNDER IN DIR!

A. Eigenschaften und Motivationen des Betriebsgründers	3
1. Das Profil des Betriebsgründers	3
2. Das Projektvorhaben	3
3. Selbstständiger als Haupt- oder Nebenberuf?	5
B. Formalitäten vor der Niederlassung	5
1. Pflichtformalitäten	5
1.1. Bank- oder Postscheckkonto	5
1.2. Im Falle einer Gesellschaftsgründung: Handelsgericht	5
1.3. Eintragung beim Unternehmensschalter	6
1.4. Eintragung in eine Sozialversicherungskasse	14
1.5. Die Sozialleistungen	15
1.6. Die freie Zusatzrente	18
1.7. Aktivierung der Unternehmensnummer beim Mehrwertsteueramt	18
2. Andere Formalitäten	18
2.1. Genehmigung des Urbanismus	18
2.2. Umweltgenehmigung	20
2.3. Abwasserentsorgung	21
2.4. Jährliche Abfallmeldepflicht	21
2.5. Lebensmittelgenehmigung	22
2.6. Genehmigung für Großverkaufsflächen	22
2.7. Werbeschilder	23
C. Einzelperson oder Gesellschaft?	24
1. Die selbständige Privatperson	24
2. Die Gesellschaft	24
D. Versicherungen	25
1. Verschiedene Versicherungen	25
E. Kaufen oder mieten?	26
1. Kauf- oder Mietvertrag?	26
F. Die materiellen Mittel und die Finanzierung	28
1. Einführung	28
2. Die Finanzierungsinstrumente	28
3. Die Finanzierungsmaßnahmen	28
G. Verschiedene Hilfen	30
1. Beratungsbeihilfen	30
2. Beihilfen und Begünstigungen bei der Einstellung von Personal	30
2.1. Finanzielle Unterstützung für berufliche Aus- und Weiterbildung	31
3. Investitionsbeihilfen und Beihilfen im Umweltschutz der Wallonischen Region	32
4. Exportbeihilfen	32
H. Quellen	32

A. Eigenschaften und Motivationen des Betriebsgründers

1. Das Profil des Betriebsgründers.

Das Profil des Betriebsgründers: **Selbst und ständig arbeiten.**

Zuerst müsste jeder Kandidat überlegen, ob die Arbeit als Selbstständiger tatsächlich seinen Wünschen entspricht. Ohne diese Vorsichtsmaßnahme läuft er das Risiko einer fortdauernden Unzufriedenheit. So muss er die notwendigen Kenntnisse besitzen, um aufkommende Schwierigkeiten zu beheben, da diese sonst unübersehbare Ausmaße für ihn einnehmen könnten. Der für eine Unternehmensgründung zu zahlende Preis ist in der Tat sehr hoch, ebenso was Anstrengungen, Zeit, Geld und Selbstvertrauen betrifft.

Oft müssen Einsamkeit, Unsicherheit, Misstrauen, Opfer im Familienleben gemeistert werden. Dies sind alles Gründe um seine Motivation auszuwerten und um sich gut kennenzulernen. Es wäre in der Tat wichtig, dass die Betriebsgründung die Befriedigung persönlicher Motivationen ermöglicht:

Der Wunsch sich zu übertreffen, Ehrgeiz, Kreativität, Flexibilität, Unabhängigkeit, Verantwortung, intellektuelle Entfaltung, berufliche Weiterbildung, Schutz des Familienlebens, usw.

Parallel hierzu müsste diese Betriebsgründung eine Ausnutzung der Eigenschaften des Kandidaten erlauben, ohne durch seine Fehler behindert zu werden. Die Projekte müssen also dem Temperament angepasst werden.

Keine Studie hat das ideale Profil eines Betriebsgründers ergeben, aber gewisse Eigenschaften die bei allen, die es geschafft haben, vorgefunden wurden, sind

- sie haben ein angepasstes Projekt ausgearbeitet,
- sie besitzen eine dem Projekt entsprechende Eigenkapitalquote,
- sie geben nicht auf und eine Niederlage ist für sie eher eine Lehre für die Zukunft,
- sie sind sehr gut organisiert und besitzen viel Durchsetzungsvermögen,
- sie arbeiten gerne und viel.

2. Das Projektvorhaben

– Ist das Projekt, die Idee realisierbar? Technisch und finanziell? Entspricht sie den Marktbedürfnissen? Was ist ein Markt?

Ein Markt ist die Gesamtheit der Kunden, die eine Ware oder eine Dienstleistung möchten. Der Markt erlaubt Ihnen dieses Bedürfnis oder diesen Wunsch durch ein Produkt zu befriedigen. Die Größe des Marktes hängt von der Anzahl Personen ab, die durch das Produkt interessiert sind, für den Erwerb die notwendigen finanziellen Mittel haben und den Kauf durchführen werden.

– Welche Informationen liefert eine Marktstudie?

Die Studie kann das Projekt betreffen, die Verteilung, die Schätzung der potentiellen Kunden. Manche Studien sind sehr kostspielig, sind aber teilweise selbst durchführbar oder bei verschiedenen Organismen erhältlich.

Wichtig ist es, die Resultate der bestehenden Studien mit gewissem Abstand zu analysieren, da die Auslegung von einer Person zur anderen verschieden sein kann.

Für eine Studie an Ort und Stelle gibt es verschiedene Möglichkeiten per Fragebogen eine Umfrage zu machen:

- Schriftverkehr (es antworten ± 5 bis 10 %)
- Telefonumfrage (begrenzte Kundschaft)
- Hausumfrage (sehr aufwändig)
- Straßenumfrage (notwendigerweise mit kurzem Fragebogen)

– **Wie wird eine Niederlassung gewählt?**

Die Lokalisierung ist eine wichtige Frage.

Der Schlüssel für den Erfolg sind die in der Nähe lebenden potentiellen Kunden.

– **Marketing und Werbung**

zu Märkte gehen und alles, was nützlich und gut ist anbieten, damit das Geschäft läuft. - Wer ist die Zielgruppe, wen spricht es an ? Was ist das Besondere an meinem Konzept ? ...

– **Akquise**

Mögliche Kundinnen und Kunden ansprechen und dafür interessieren.

– **Werbung und Information**

Gescheite Werbung - aufmerksam machen. Jede Art der Selbstdarstellung gehört dazu: Schaufenster, Logo, Briefkopf, Prospekt, Einweihungsfest, Gestaltung der Visitenkarte

– **Zusätzliches**

Plakate, Aktionen, Anzeigen, ...

– **Der Lebenslauf eines Produktes**

Fast jedes Produkt hat eine begrenzte Lebensphase, worauf zeitig geachtet werden sollte, damit auf jedem Höhepunkt des Absatzes schon an die Anlauf- und Entwicklungsphase für erweiterte oder neue Produkte gearbeitet wird. Wenn der Markt gesättigt ist und der Gewinn abnimmt, ist es schon fast zu spät.

– **Der Preis des Produktes**

Die Festlegung des Preises eines Produktes ist ein wichtiger Schritt, der das Kaufverhalten der Verbraucher beeinflusst.

Der Preis kann auf verschiedene Ziele des Unternehmens antworten: den Gewinn kurzfristig maximieren, einen Marktanteil erobern, den Markt absahnen, ...

Gleich welches das Ziel ist, verschiedene Probleme müssen vor der Festlegung des Preises gelöst werden: Auswertung der Marktreaktion, Schätzung der Kosten, notwendige Verdienstsprange, Analyse der Konkurrenz (eventuelle Preisminderung), ...

3. Selbstständiger als Haupt- oder Nebenberuf?

Eine Person, die eine oder mehrere Tätigkeiten ausübt, und zwar ohne jede andere Tätigkeit als Gehaltsempfänger oder ohne jedes andere Statut (Staatsbeamter), wird als hauptberuflicher Selbstständiger bezeichnet.

Die regelmäßige Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit zusätzlich der selbstständigen Erwerbstätigkeit hat als Folge, dass der Berufstätige als nebenberuflicher Selbstständiger betrachtet wird und daher zu reduzierten Beitragsleistungen verpflichtet ist. Diese zusätzliche Erwerbstätigkeit muss folgende Bedingungen erfüllen :

- wenn es sich um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer handelt, müssen die monatlichen Arbeitsstunden mindestens die Hälfte der Arbeitsstunden ausmachen, die ein vollbeschäftigter Arbeitnehmer in der gleichen Firma, bzw. Tätigkeit leistet;
- handelt es sich um eine andere Tätigkeit als die eines Arbeitnehmers (z.B. Bahn, Staatsdienst,...) dann muss sich diese mindestens über 8 Monate oder 200 Arbeitstage erstrecken und die monatlichen Arbeitsstunden müssen mindestens die Hälfte der Arbeitsstunden ausmachen, die einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen;
- handelt es sich um Leistungen in einer Lehranstalt, Tages- oder Abendschule, so müssen diese mindestens 6/10 eines vollen Stundenplans ausmachen.

ACHTUNG!

Es ist wichtig, wenigstens in einem der Sozialversicherungssysteme genügend zu zahlen, um ein Pensionsrecht zu gewährleisten. So wird man später nicht von jedem Pensionsrecht ausgeschlossen sein.

B. Formalitäten vor der Niederlassung

1. Pflichtformalitäten

1.1. BANK- ODER POSTSCHECKKONTO

Jeder Geschäftsmann muss ein Konto bei einer in Belgien ansässigen Bank, Postverwaltung, Sparkasse oder öffentlichen Finanzinstitution auf seinen Namen eröffnen.

Es ist ratsam, bei der Gründung eines Einzelunternehmens ein neues Konto zu eröffnen, damit die geschäftlichen Kontovorgänge von den privaten Kontovorgängen getrennt bleiben. Bei einer Gesellschaft muss das Konto die Bezeichnung des Firmennamen tragen.

Die Kontonummer ist zusammen mit dem Namen des Geldinstituts, bei dem das Konto geführt wird, auf allen Geschäftsunterlagen (Briefen, Rechnungen,...) anzugeben. In Ermangelung kann der Geschäftsmann bei Nichtzahlung seines Schuldners keine Verzugszinsen eintreiben.

1.2. IM FALLE EINER GESELLSCHAFTSGRÜNDUNG: HANDELSGERICHT

Die Aufstellung eines Finanzplans wird vom Gesetz auferlegt. Dieser wird bei einem Notar hinterlegt und begrenzt die Verantwortung der Teilhaber.

Die Gründung einer Gesellschaft muss außerdem durch eine notarielle Urkunde festgehalten werden. Der Notar hinterlegt die Gründungsakte (Statuten) bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts zwecks Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt www.moniteur.be.

1.3. EINTRAGUNG BEIM UNTERNEHMENSCHALTER

Allgemeine Kenntnisse der Betriebsführung sind unter anderem Grundkenntnisse der Buchhaltung, des Finanzwesens, der Rechtslehre und des Steuerwesens. Das KMU-Programmgesetz vom 10. Februar 1998 bestimmt den gesetzlichen Rahmen der Betriebsführungskenntnisse, die ab dem 1. Januar 1999 für jede 1. Eintragung aller selbstständigen Tätigkeiten beim ehemaligen Handelsregister und jetzigen Unternehmensschalter verlangt werden.

Diese Kenntnisse können erwiesen werden durch:

– ein Hochschul- oder Universitätsdiplom:

– ein Abiturzeugnis:

1. datiert vor dem 30.09.2000: - allgemein, technisch oder künstlerisch - beruflich: nur Handel, Buchführung, Verkauf + Bescheinigung: Betriebsführung
2. datiert nach dem 30.09.2000: - Vollzeitsekundarunterricht 6. Jahr - jegliche Ausrichtung + zusätzliche Bescheinigung für Betriebsführung unbedingt erforderlich
3. einen Meisterbrief:
 - datiert vor dem 30.09.2000: - Abschluss des 1. Meisterjahres - Bescheinigung für Betriebsführung
 - datiert nach dem 30.09.2000 : - Abschluss der 2 Meisterjahre - Bescheinigung für Betriebsführung
4. ein Schnellkursdiplom: 128 Stunden während 3 Monaten beim ZAWM
5. Gleichstellung ausländischer Diplome durch eine Gemeinschaft

..... **Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation

Gospertstraße 1, B-4700 Eupen

Tel.: 087 59 63 00 (Frau Melanie Kohn)

E-Mail: diplomgleichstellung@dgov.be

ACHTUNG

Die Gleichstellung für Diplome mit Abiturniveau, die nach dem 30.09.2000 ausgestellt wurden, sind nicht mehr gültig als Nachweis für die Betriebsführungskenntnisse. Die Gleichstellung eines ausländischen Diploms mit Hochschul- oder Universitätsniveau ist immer gültig.

– Den Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht

..... Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Fachbereich

Ausbildung und Unterrichtsorganisation

Gospertstraße 1, B-4700 Eupen

Tel.: 087 59 63 00 (Frau Yasmin Cools und Frau Cassandra Willems)

E-Mail: pruefungsausschuss@dgov.be

– Berufliche Erfahrung

Eine ehemalige Tätigkeit/Eintragung als Selbstständiger während der letzten 15 Jahre - mindestens 3 Jahre als Hauptberuflicher; - mindestens 5 Jahre als Nebenberuflicher

Doppelter Beweis:

- Auszug Zentrale Unternehmensdatenbank,
- Bescheinigung Sozialversicherungskasse

Eine ehemalige Tätigkeit in einer leitenden Funktion während mindestens 5 Jahren:

Beweis: Bescheinigung des ehemaligen Arbeitgebers, Pensionsauszüge SIMIRE, Kopie Handelsregister oder Auszug ZUD, MwSt. Nr. des ehemaligen Arbeitgebers

– Eine EG-Bescheinigung

Diese Bescheinigung ersetzt ein Diplom oder berufliche Erfahrung. Sie bescheinigt immer die Anzahl Jahre beruflicher Erfahrung, die der Antragsteller in einem EG-Staat + Norwegen, Island, Lichtenstein oder Schweiz gemacht hat.

Die Bescheinigung bei der Sozialversicherungskasse muss nicht beantragt werden.

– Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- **den zukünftigen Unternehmer selbst;**
- **den mithelfenden Ehepartner oder den mithelfenden Lebenspartner.** Falls die Partner nicht durch einen Ehevertrag oder durch den Vertrag des gesetzlichen Zusammenwohnens gebunden sind, muss der Unternehmenshalter überprüfen, ob der Lebenspartner seit mindestens 6 Monaten zusammen mit dem zukünftigen Unternehmer bei der Gemeinde eingetragen ist*;
- **den selbstständigen Gehilfen:** ein Familienmitglied ersten, zweiten oder dritten Grades: Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder und deren Ehepartner, Enkelkinder und deren Ehepartner, Geschwister und deren Ehepartner, Neffen und Nichten und deren Ehepartner, Kusinen und Vettern, sowie Onkeln und Tanten und deren Ehepartner*;

– Beweis:

- Bescheinigung Sozialversicherungskasse
- Statut Gehilfe
- eine eingestellte Person (Arbeitnehmer oder Angestellte) mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag*.
- Es gibt keine gesetzlich festgelegten Regeln bzgl. Arbeitszeit und Arbeitslohn !

ACHTUNG!

Bevollmächtigter: Der Nachweis der Betriebsführungskenntnisse wird nur durch eine schriftliche Vollmacht rechtsgültig!

– Bei Gesellschaften muss der Nachweis für Betriebsführungskennnisse erbracht werden durch:

GmbH: nur der Geschäftsführer

AG: der delegierte Verwalter oder eine eingestellte Person mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag.

1.3.1. Nachweis der Betriebsführungskennnisse

Eintragung beim Unternehmensschalter und Beantragung einer Unternehmensnummer

Allgemeine Kenntnisse der Betriebsführung sind unter anderem Grundkenntnisse der Buchhaltung, des Finanzwesens, der Rechtslehre und des Steuerwesens. Das KMU-Programmgesetz vom 10. Februar 1998 bestimmt den gesetzlichen Rahmen der Betriebsführungskennnisse, die ab dem 1. Januar 1999 für jede 1. Eintragung aller selbstständigen Tätigkeiten beim ehemaligen Handelsregister und jetzigen Unternehmensschalter verlangt werden.

Diese Kenntnisse können erwiesen werden durch :

Diplome

– Ein Hochschul- oder Universitätsdiplom:

– Ein Abiturzeugnis:

- datiert vor dem 30.09.2000: - allgemein, technisch oder künstlerisch - beruflich: nur Handel, Buchführung, Verkauf + Bescheinigung: Betriebsführung
- datiert nach dem 30.09.2000: - Vollzeitsekundarunterricht 6. Jahr - jegliche Ausrichtung + zusätzliche Bescheinigung für Betriebsführung unbedingt erforderlich
- einen Meisterbrief:
datiert vor dem 30.09.2000: - Abschluss des 1. Meisterjahres - Bescheinigung für Betriebsführung
datiert nach dem 30.09.2000 : - Abschluss der 2 Meisterjahre - Bescheinigung für Betriebsführung
- ein Schnellkursdiplom: 128 Stunden während 3 Monaten beim ZAWM

– Gleichstellung ausländischer Diplome durch eine Gemeinschaft

..... Ministerium der DG, Abteilung „Unterrichtswesen“

Gospert 1-5, 4700 Eupen

Tel.: 087 59 63 00 (Herr Heinen oder Herr Königs)

Achtung: Die Gleichstellung für Diplome mit Abiturniveau, die nach dem 30.09.2000 ausgestellt wurden, sind nicht mehr gültig als Nachweis für die Betriebsführungskennnisse. Die Gleichstellung eines ausländischen Diploms mit Hochschul- oder Universitätsniveau ist immer gültig.

– Jury Central

..... Ministerium der DG, Gospert 1-5, 4700 Eupen
Tel.: 087 59 63 00 (Frau Christiane Sarlette)

– Berufliche Erfahrung

- Eine ehemalige Tätigkeit/Eintragung als Selbstständiger während der letzten 15 Jahre - mindestens 3 Jahre als Hauptberuflicher; - mindestens 5 Jahre als Nebenberuflicher
- Doppelter Beweis: Auszug Zentrale Unternehmensdatenbank, Bescheinigung Sozialversicherungskasse
- Eine ehemalige Tätigkeit in einer leitenden Funktion während mindestens 5 Jahren:

– Beweise

Bescheinigung des ehemaligen Arbeitgebers, Pensionsauszüge SIMIRE, Kopie Handelsregister oder Auszug ZUD, MwSt. Nr. des ehemaligen Arbeitgebers

– Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- den zukünftigen Unternehmer selbst;
- den mithelfenden Ehepartner oder den mithelfenden Lebenspartner. Falls die Partner nicht durch einen Ehevertrag oder durch den Vertrag des gesetzlichen Zusammenwohnens gebunden sind, muss der Unternehmensschalter überprüfen, ob der Lebenspartner seit mindestens 6 Monaten zusammen mit dem zukünftigen Unternehmer bei der Gemeinde eingetragen ist*;
- den selbstständigen Gehilfen : ein Familienmitglied ersten, zweiten oder dritten Grades: Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder und deren Ehepartner, Enkelkinder und deren Ehepartner, Geschwister und deren Ehepartner, Neffen und Nichten und deren Ehepartner, Kusinen und Vettern, sowie Onkeln und Tanten und deren Ehepartner*;

– Beweis

- Bescheinigung Sozialversicherungskasse
- Statut Gehilfe
- eine eingestellte Person (Arbeitnehmer oder Angestellte) mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag*.

Es gibt keine gesetzlich festgelegten Regeln bzgl. Arbeitszeit und Arbeitslohn !

ACHTUNG!

Bevollmächtigter: Der Nachweis der Betriebsführungskennntnisse wird nur durch eine schriftliche Vollmacht rechtsgültig!

Bei Gesellschaften muss der Nachweis für Betriebsführungskennntnisse erbracht werden durch:

GmbH: nur der Geschäftsführer | **AG:** der delegierte Verwalter oder eine eingestellte Person mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag.

1.3.2. Nachweis der Fachkenntnisse

Der Nachweis der Fachkenntnisse ist Pflicht für die Ausübung der 34 gesetzlich geschützten Berufe.
Diese Kenntnisse können erwiesen werden durch:

Diplome

– Für die meisten Tätigkeiten (Automobil-, Bausektor, Dienstleistungen)

- ein Gesellendiplom;
- ein technisches und/oder berufliches Abschlusszeugnis des 6. oder 7. Jahres des Sekundarunterrichts in der Fachrichtung;
- einen Meisterbrief in der Fachrichtung;
- ein Hochschuldiplom in der Fachrichtung;
- Diplom Jury Central nach dem 01/09/2007

Ausnahmen

TÄTIGKEITEN	DIPLOM
Allgemeines Bauunternehmen	mindestens Graduat
Automechanik mehr als 3,5 Tonnen	mindestens Meisterbrief
Optiker	mindestens 7. Jahr des Sekundarunterrichts oder Jury Central vor 01/09/2007
Zahnprothesetechniker	idem Optiker
Masseur	Befähigungsnachweis von 60 Stunden
Bestattungsunternehmen	nur ZAWM oder Jury Central vor 01/07/2007

– Für den Nahrungsmittelsektor (Restaurant, Bäcker, Konditor, Fleischgroßhandel) Für den Frigoristeninstallateur und Fleckenreiniger

- ein Gesellendiplom;
- ein berufliches oder technisches Abschlusszeugnis des 4. Jahres des Sekundarunterrichts in der Fachrichtung;
- einen Meisterbrief in der Fachrichtung;
- ein Hochschuldiplom in der Fachrichtung;
- ein Diplom Jury Central vor dem 01/09/2007 ist noch gültig

Berufliche Erfahrung

- berufliche Erfahrung während der letzten 15 Jahre in dem Fachbereich:
- mindestens 5 Jahren für die meisten Aktivitäten im Nebenberuf: (oder Teilzeit) oder 3 Jahre im Hauptberuf (oder Vollzeit)

nur die berufliche Erfahrung von qualifizierten Arbeitern, Angestellten, Gehilfen, selbstständigen Betriebsleitern in leitender Funktion wird akzeptiert.

Ausnahmen

	VOLLZEIT / HAUPTBERUF	TEILZEIT / NEBENBERUF
Fahrräder	1	3
Frisör	2	3
Fußpfleger	1	2
Masseur	1	2
Optiker	5	8
Zahnprothesetechniker	5	8
Bestattungsunternehmen	2	3

- berufliche Erfahrung während der letzten 10 Jahre für den Nahrungsmittelsektor (Restaurant, Bäcker, Konditor, Fleischgroßhandel), sowie Frigoristeninstallateur und Fleckenreiniger in dem Fachbereich: während mindestens 5 Jahren beruflicher Tätigkeit muss der Antragsteller mindestens 2 Jahre als qualifizierter Arbeiter gearbeitet haben.

– Beweise als Arbeitnehmer:

Bescheinigung des ehemaligen Arbeitgebers (mit Vermerk der MwSt.-Nr + ONSS)

Bescheinigung Pensionskasse CIMIRE, Kopie des Auszuges

– Beweise nach Rücktritt eines Geschäftsführers:

Ernennung des zurückgetretenen Geschäftsführers

Rücktritt des Geschäftsführers

Bescheinigung der Sozialversicherungskasse des „alten“ und „neuen“ Geschäftsführers

– Bemerkung: Technische Führung

Aktiver Teilhaber, der mindestens 25% der Anteile besitzt

Eine vertraglich eingestellte Person mit einem unbefristeten Vertrag (38 St./Woche)

Der Verwalter

– Jury Central

Die Jury Central stellt eine Bescheinigung als Beweis der Fachkenntnisse aus. Die Mitglieder werden vom Mittelstandsministerium bestimmt.

– EG-Bescheinigung

Diese Bescheinigung ersetzt ein Diplom oder berufliche Erfahrung. Sie bescheinigt immer die Anzahl Jahre beruflicher Erfahrung, die der Antragsteller in einem EG-Staat + Norwegen, Island, Lichtenstein oder Schweiz gemacht hat.

- Der Nachweis (Tätigkeitsbescheinigung) kann erbracht werden durch :
- den zukünftigen Unternehmer selbst;
- eine vertraglich eingestellte Person mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag, die wie ein technischer Leiter laut Barema der paritätischen Kommission bezahlt wird.*
- den mithelfenden Ehepartner oder den mithelfenden Lebenspartner, der seit mindestens 6 Monaten zusammen mit dem künftigen Unternehmer bei der Gemeinde eingetragen ist (Beweis : Auszug Nationalregister oder Bescheinigung von der Gemeinde)
- den selbstständigen Gehilfen : ein Familienmitglied ersten, zweiten oder dritten Grades *

Bei Gesellschaften muss der Nachweis für Fachkenntnisse erbracht werden durch:

- **GmbH:** der Geschäftsführer oder eine vertraglich eingestellte Person mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag oder ein aktiver Teilhaber
- **AG:** der delegierte Verwalter oder eine vertraglich eingestellte Person mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag oder ein aktiver Teilhaber.

– Notwendige Dokumente:

- Veröffentlichung der Statuten im Belgischen Staatsblatt
- Diplome
- Personalausweis des Verwalters

ACHTUNG!

Bevollmächtigter: Der Nachweis der Fachkenntnisse wird nur durch eine schriftliche Vollmacht rechtsgültig!

1.3.3. Aktivitäten mit Berufskompetenz

1. Ästhetiker (Personendienstleistungen)
2. Bäcker-Konditor (Lebensmittel)
3. Bestattungsunternehmer (Personendienstleistungen)
4. Elektroinstallateur (Bauwesen)
5. Fahrradmechaniker (Fahrzeuge)
6. Fleckenreiniger-Färber (Sonstige Berufe)
7. Fleischgroßhändler (Lebensmittel)
8. Installateure für Kühlräume(Sonstige Berufe)
9. Friseur (Personendienstleistungen)
10. Garagist-Reparateur (Fahrzeuge)
11. Gasheizungsinstallateur durch einzelne Heizapparate (Bauwesen)
12. Händler in Gebrauchtwagen (Fahrzeuge)
13. Hersteller und Installateur von Leuchtschildern (Bauwesen)
14. Installateur für Sanitär- und Klempnerarbeiten (Bauwesen)
15. Karosseriebau-Reparateur (Fahrzeuge)
16. Mopedmechaniker (Fahrzeuge)
17. Motorradmechaniker (Fahrzeuge)
18. Optiker (Personendienstleistungen)
19. Restaurateur oder Traiteur-Bankettveranstalter (Lebensmittel)
20. Tapezierer-Leger für Wandbekleidung und Bodenbelag (Bauwesen)
21. Unternehmer für Abbrucharbeiten (Bauwesen)
22. Unternehmer für Bauabdichtungsarbeiten (Bauwesen)
23. Unternehmer für Fliesenlegerarbeiten (Bauwesen)
24. Unternehmer für Glaserarbeiten (Bauwesen)
25. Unternehmer für Malerarbeiten (Bauwesen)
26. Unternehmer für Marmorarbeiten (Bauwesen)
27. Unternehmer für Maurer- und Betonierarbeiten (Bauwesen)
28. Unternehmer für Nicht-Metallbaubedachungsarbeiten (Bauwesen)
29. Unternehmer für Schreiner- und Zimmerarbeiten (Bauwesen)
30. Unternehmer für Steinmetzarbeiten (Bauwesen)
31. Unternehmer für Zink- und Metallbaubedachungsarbeiten (Bauwesen)
32. Unternehmer für Pliester- und Zementierarbeiten (Bauwesen)
33. Zahnprothesentechniker (Personendienstleistungen)
34. Zentralheizungsinstallateur (Bauwesen)

1.4. EINTRAGUNG IN EINE SOZIALVERSICHERUNGSKASSE

Jeder Selbstständige, die Gehilfen und unter gewissen Bedingungen auch die Ehegatten müssen bei einer Sozialversicherungskasse eingetragen sein.

Ungeachtet der Höhe des Umsatzes und des Verdienstes im Rahmen einer gewöhnlich ausgeübten Tätigkeit, muss der Selbstständige sich bei einer Versicherungskasse für Selbstständige einschreiben.

Als Selbstständige werden betrachtet, die Geschäftsleute, die Handwerker, die freien Berufe, die Verwalter und die Geschäftsführer einer Gesellschaft, die aktiven Teilhaber der Personengesellschaft, die Prüfer und Liquidatoren usw.

Ab 1. April 2010 wird die Anschlussfrist von 90 Tagen abgeschafft. Beginnende Selbstständige müssen sich ab Tätigkeitsbeginn bei einer Sozialversicherungskasse anmelden.

Der Selbstständige muss jedes Quartal Sozialbeiträge zahlen, um Sozialleistungen in Anspruch nehmen zu können: Kinderzulagen, die Versicherung gegen Krankheit und Invalidität, eine Pension oder die Konkursversicherung. Der Selbstständige zahlt dem Fonds außerdem einen Zuschlag für die Bearbeitung seiner Akte.

1.4.1. Beginn der beruflichen Tätigkeit

– Hauptberufliche Tätigkeit

Bis zum Ende des dritten vollständigen Kalenderjahres der Versicherungspflicht gelten Sie als Selbstständiger im Anfangsstadium.

In Ermangelung eines Referenzeinkommens werden die Beiträge unter Berücksichtigung eines jährlichen Mindestpauschaleinkommens von 12.870,43 EUR berechnet, das sich auf folgende Beträge beläuft :

- 20,50 % im ersten Jahr bzw. 685,66 EUR pro Quartal (Verwaltungskosten einbegriffen)
- 21 % im zweiten Jahr bzw. 702,39 EUR pro Quartal (Verwaltungskosten einbegriffen)
- 21,50 % im dritten Jahr bzw. 719,12 EUR pro Quartal (Verwaltungskosten einbegriffen)

– Nebenberufliche Tätigkeit:

Die provisorischen Beiträge für ein Pauschaleinkommen in Höhe von 1.423,90 EUR betragen:

- 20,50 % im ersten Jahr bzw. 75,85 EUR pro Quartal
- 21 % im zweiten Jahr bzw. 77,70 EUR pro Quartal
- 21,50 % im dritten Jahr bzw. 79,55 EUR pro Quartal (Verwaltungskosten einbegriffen)

(Stand 2015)

– EG-Bescheinigung

Diese Bescheinigung ersetzt ein Diplom oder berufliche Erfahrung. Sie bescheinigt immer die Anzahl Jahre beruflicher Erfahrung, die der Antragsteller in einem EG-Staat + Norwegen, Island, Lichtenstein oder Schweiz gemacht hat.

Die Bescheinigung bei der Sozialversicherungskasse muss nicht beantragt werden.

1.4.2. Endgültige Beiträge

Die Sozialbeiträge für 2015 werden aufgrund des indexierten Berufseinkommens des laufenden Jahres berechnet. Die vorläufigen Beiträge werden nach zwei oder drei Jahren reguliert.

– Hauptberufliche Tätigkeit

Mindesteinkommen : 12.870,43 EU

– Prozentsatz der Beiträge

- 5,5 % pro Quartal (22 % pro Jahr) auf das indexierte Einkommen bis zum Höchsteinkommensbetrag von 55.405,04 EUR
- 3,54 % pro Quartal (14,16 % pro Jahr) auf den Betrag des Einkommens zwischen 55.405,04 EUR bis 81.649,49 EUR (auf den Teil des Einkommens oberhalb dieses Betrags sind keine Sozialbeiträge zu zahlen).

– Nebenberufliche Tätigkeit

- Indexiertes Einkommen 2015 unter 1.423,90 EUR - kein Sozialbeitrag
- Indexiertes Einkommen 2015 ab 1.423,91 EUR: 5,5 % pro Quartal

– Zahlung der Beiträge an:

..... Landesamt für soziale Sicherheit

Place Victor Horta 11, B-1060 Bruxelles
Tel.: 02 50 93 111
Fax: 02 50 93 019
Internet: www.onss.fgov.be
Konto Nr.: 679-0261811-08

1.5. DIE SOZIALLEISTUNGEN

Welche Sozialleistungen können Sie erhalten ?

- Kinderzulagen
- Kranken- und Invalidenversicherung
- Rentenbezüge
- Die Sozialversicherung im Falle von Konkurs
- Die Sozialversicherung im Falle von Zwangsaufgabe der Tätigkeit

1.5.1. Kinderzulagen

Der Selbstständige hat ein Anrecht auf Kinderzulagen seitens der Sozialversicherungskasse, insofern er durch die Erwerbstätigkeit seines Ehegatten oder einer anderen Erwerbstätigkeit kein Anrecht auf eine günstigere Versicherung hat (z.B. Arbeitnehmer). Den bezugsberechtigten Mitgliedern bewilligt die Kasse folgende Zulagen :

- Geburtszulagen anlässlich der Geburt eines Kindes;
- gewöhnliche monatliche Kinderzulagen;
- erhöhte Behinderten- und Waisenzulagen;
- erhöhte Kinderzulagen für die Kinder von erwerbsunfähigen Selbstständigen.

Diese Beihilfen werden aufgrund einer Bescheinigung über den Schulbesuch (für Kinder über 18 J.) und eines jährlichen Fragebogens ausgezahlt, insofern das Mitglied seine Beiträge ordnungsgemäß geleistet hat. Jeder Verzug in der Einreichung der Unterlagen oder in der Leistung der Beiträge zieht eine verspätete Auszahlung der Kinderzulagen nach sich. Die Kinderzulagen können auch auf ein Finanzkonto ausgezahlt werden.

1.5.2. Kranken- und Invalidenversicherung

Durch die Leistung der Beiträge bringt der Selbstständige seine Krankenkasse in Ordnung. Anfang jeden Jahres übermitteln die Sozialversicherungskassen über die Datenbank der sozialen Sicherheit den Krankenkassen die „Beitragsangaben“ des abgelaufenen Jahres.

– Die Gesundheitspflege:

Der Selbstständige muss einer Krankenkasse seiner Wahl oder einer Regionalstelle der Hilfskasse zur Versicherung gegen Krankheit und Invalidität beitreten (Pflichtversicherung). Ab dem Beitritt sind er und seine Familie gegen „Großrisiken“ versichert wie :

- bestimmte Krankheiten, z.B. Geisteskrankheiten, Tuberkulose, Kinderlähmung;
- Einlieferung in ein Krankenhaus und schwere ärztliche Eingriffe;
- Eine Reihe allgemeiner Behandlungen bei Spezialisten;
- Entbindungen;
- Leistungen bei beruflicher Rehabilitation.

Auf freiwilliger Basis kann er auch eine Zusatzkrankenversicherung gegen „Kleinrisiken“ wie Besuche beim Hausarzt und Arzneimittelkäufe abschließen.

Achtung ! Ab dem 1. Januar 2008 genießen die Selbstständigen dieselbe Deckung für Gesundheitsversorgung wie Arbeitnehmer. Konkret bedeutet das, dass die kleinen Risiken automatisch in die Pflichtversicherung integriert werden.

– Entschädigungen bei Arbeitsunfähigkeit:

Wer kann diese Sozialleistung beziehen?

Sie, als Selbstständiger, sind gegen Arbeitsunfähigkeit versichert und können dementsprechende Entschädigungen erhalten. Um Anrecht auf Krankengeld zu erhalten, ist es wichtig, dass Sie die Krankmeldung innerhalb von 28 Tagen per Post an den Vertrauensarzt Ihrer Krankenkasse senden. Halten Sie diese Fristen nicht ein, so werden Sie „bestraft“: Für die verstrichenen Tage erhalten Sie nur 90 % des vorgesehenen Krankengeldes.

Nur bei höherer Gewalt oder unter besonderen Umständen kann das LIKIV (Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung) der Krankenkasse eine Sondererlaubnis erteilen zur Nachzahlung des einbehaltenen Krankengeldanteils von 10 %.

Wenn Sie selbstständig sind, erhalten Sie zu Beginn Ihrer Krankheit einen Kontrollbesuch eines Inspektors des LISVS (Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbstständige). Das LISVS übermittelt dem Vertrauensarzt seinen Bericht, auf dessen Grundlage dann ein Beschluss gefasst wird. Es ist wichtig, dass Sie der Vorladung des Vertrauensarztes nachkommen. Bleiben Sie dieser Untersuchung ohne medizinischen Grund fern (z.B. Ausgangsverbot), besteht für Sie das Risiko, Ihr Anrecht auf Krankengeld zeitweilig oder ganz zu verlieren.

– Anrecht auf Krankengeld

Wenn Ihre Krankheit über die Periode des garantierten Einkommens hinausgeht, haben Sie Anrecht auf einen Ersatz für Ihren Lohnausfall durch die Krankenkasse. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, um Anrecht auf Krankengeld zu erhalten:

Sie müssen:

- an eine Krankenkasse angeschlossen sein;
- die Beiträge des vergangenen Jahres beglichen haben;
- eine Bescheinigung vorlegen, dass Sie an die Kranken- und Invalidenversicherung angeschlossen waren;
- eine Wartezeit von 6 Monaten erfüllt haben, d.h. der Selbstständige muss mindestens während 6 Monaten Sozialbeiträge an eine Sozialversicherungskasse eingezahlt haben.
- Beweis: Auszug Sozialversicherungskasse
- beweisen, dass Sie ohne Unterbrechung Leistungsberechtigter waren;
- beweisen, dass Ihre Arbeitsunfähigkeit anerkannt wurde.

Wieviel?

Das Krankengeld für Selbstständige ist eine Tagespauschale, die nach einem Monat Karenzzeit ausgezahlt wird und von der familiären Situation abhängt. Selbstständige mit Familienlasten erhalten einen Tagessatz von 31,14 EUR und Selbstständige ohne Familienlasten 23,36 EUR (Stand zum 01.10.2004).

– Der Anspruch auf Krankengeld endet:

- sobald Sie nicht mehr arbeitsunfähig sind;
- wenn Sie eine Rente beziehen;
- wenn der Vertrauensarzt der Auffassung ist, dass Ihr Gesundheitszustand nicht den gesetzlichen Kriterien entspricht. In diesem Fall ist es wichtig zu wissen, dass sie gegen den Beschluss des Vertrauensarztes Einspruch beim Arbeitsgericht einreichen können. Dies muss innerhalb von 3 Monaten nach dieser Entscheidung geschehen.
- Wenn Ihre Arbeitsunfähigkeit länger als ein Jahr dauert, tritt automatisch die „Invalidität“ ein. Sie erhalten dann „Invalidengeld“ anstatt „Krankengeld“.

Die Berechnung des Invalidengeldes erfolgt nach anderen Kriterien.

Die Höhe der Entschädigung ändert sich somit ab dem zweiten Krankheitsjahr.

1.5.3. Rentenbezüge

Seit dem 1. Juli 1997 ist das Rentenalter für Männer wie für Frauen auf 65 Jahre festgelegt worden. Dieses Prinzip ist für die Frauen mit Übergangsbestimmungen versehen, die sich über 13 Jahre erstrecken, also bis 2009.

Infolgedessen wurde das Rentenalter der Frauen bis zum 01.12.1999 auf 61 Jahre festgelegt. Man kann aber auch hier die Frührente mit 60 Jahren beantragen.

Der berufliche Werdegang und die Berechnungsgrundlage (Höhe der Einkommen) der Beitragsleistungen bedingen den Rentenbetrag.

Ab dem 1. September 2004 werden die Mindestrenten jährlich um 30 EUR pro Monat angehoben, sodass 2007 eine Erhöhung um 120EUR zu verzeichnen sein wird. Dies entspricht einer Aufwertung von 20%, deren Finanzierung vom Staat übernommen wird.

1.6. DIE FREIE ZUSATZRENTE

Mehr Rente später, weniger Steuern heute?

Die freie Zusatzrente für Selbstständige soll einen Ausgleich zur unzureichenden gesetzlichen Rente schaffen. Mit der vom belgischen Gesetzgeber eingeführten Zusatzrente sollten ursprünglich Selbstständige dazu ermutigt werden, private Vorsorgemaßnahmen für das Alter zu treffen

Direkter Vorteil: Steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge!

Liberalisierung des Marktes für Zusatzrenten. **Seit dem 1. Januar 2004 ist es Selbstständigen möglich auszuwählen, bei wem sie Ihre freien Zusatzrenten abschließen möchten:** bei einer Sozialversicherungskasse, einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft.

1.7. AKTIVIERUNG DER UNTERNEHMENSNUMMER BEIM MEHRWERTSTEUERAMT

Wenn sie als Selbstständiger Güter liefern oder Dienste leisten, unterliegen Sie der MwSt.-Regelung und müssen sich beim örtlichen MwSt.-Amt anmelden.

Das MwSt.-Amt aktiviert die Unternehmensnummer als MwSt.-Nummer.

Der Antrag zur Aktivierung der MwSt.-Nummer kann über den Unternehmensschalter erfolgen. Der Neugründer wird seinen Antrag zur MwSt.-Identifizierung deshalb nicht mehr beim MwSt.-Amt einreichen müssen.

2. Andere Formalitäten

2.1. GENEHMIGUNG DES URBANISMUS

Die Städtebaugenehmigung wird von der zuständigen Gemeindeverwaltung erteilt.

Wenn der Antragsteller eine Person des öffentlichen Rechts ist, wird die Genehmigung von der Urbanismusverwaltung (Ministerium der Wallonischen Region) ausgestellt.

..... **DGATLP (Direction Générale de l'Aménagement du Territoire, du Logement et du Patrimoine)** *Generaldirektion der Raumordnung, des Wohnungswesens und des Erbes Abteilung Raumordnung und Städtebau*
Montagne Sainte Walburge 2, B-4000 LIEGE
Tel.: +32(0)4 224 55 01
Fax: +32(0)4 224 54 66

..... **Deutschsprachige Zelle**
Hütte 79/22, B-4700 Eupen
Frau Heinen, Frau Becker
Tel.: 087 59 85 30
Fax: 087 59 85 27

– Umweltgenehmigung

Die Umweltgenehmigung ist die Erlaubnis, die für die Ausübung einer Tätigkeit und/oder den Betrieb einer Anlage erforderlich ist, die Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung teilt die Tätigkeiten und Anlagen in 3 Klassen ein. Klasse 1 und 2 ist umweltgenehmigungspflichtig. Für Klasse 3 muss lediglich eine Erklärung bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden.

Die Einstufung eines Betriebes hängt nicht allein von der durchschnittlichen Größe des Produktionsumfangs ab, sondern auch von der Leistungsstärke der Anlagen (z.B. Kühlschränke mit einer Leistung von 10 KW oder Heizungskessel ab 100 KW). Die Lagerungen von unterschiedlichen Rohstoffen, Materialien, Flüssigkeiten, Butan- oder Propangas (Flaschen ab 300 Liter werden eingestuft), Heizöl (Tank ab 3.000 Liter), usw. müssen außerdem überprüft werden.

Die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Klasse ist von Fall zu Fall durch die zuständigen Verwaltungen einzustufen. Es wird also angeraten, für jedes Dossier vorher Kontakt mit einem Umweltberater aufzunehmen, um die Klassifizierung der Tätigkeit zu erfahren.

Für weitere Auskünfte können Sie sich an folgende Beratungsstellen wenden, die Ihnen kostenlos zur Verfügung stehen:

..... UCM-Environnement in Lüttich

Frau Sandrine DAVID
Bd d'Avroy 42, B-4000 Liège
Tel.: 04 221 65 90
Fax: 04 221 65 55
E-mail: service.environnement@ucm.be
Internet: www.ucm.be

..... DGNRE (Generaldirektion der Naturschätze und Umwelt)

DPA (Division de la Prévention et des Autorisations, Abteilung Vorbeugung und Genehmigungen)
Montagne Sainte Walburge 2, B-4000 LIEGE
Tel.: +32(0)4 224 54 11
Fax: +32(0)4 224 57 55
E-Mail: rgpe.liege.dpa.dgarne@spw.wallonie.be

– Abwässerentsorgung

Eine Genehmigung ist erforderlich, wenn das Unternehmen:

- mindestens 7 Personen beschäftigt;
- umweltverschmutzend ist (egal wie viele Mitarbeiter es beschäftigt).

Ein Antragsformular auf Genehmigung der Abwässerentsorgung muss ausgefüllt werden. Diese Genehmigung wird durch die Wallonische Region (Generaldirektion der Naturschätze und Umwelt) erteilt.

Der Antragsteller muss ebenfalls die Stellungnahme der anerkannten Einrichtung für die Abwässerklärung anfragen, falls die Abwässer in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden. Insofern die Wallonische Region diese Stellungnahme nicht schon angefragt hat.

..... Ministerium der Wallonischen Region

*Generaldirektion der Naturschätze und Umwelt
Direktion der Oberflächengewässer
Abteilung „Genehmigung der Abwässerentsorgung“*

..... Avenue Prince de Liège 15, B-5100 JAMBES

Tel.: +32(0)81 33 63 58
Fax: +32(0)81 33 63 22
E-mail: DESU.DE.DGRNE@mrw.wallonie.be
Internet: <http://environnement.wallonie.be>

– Jährliche Abfallmeldepflicht

Jeder Selbstständige ist verpflichtet, die von ihm hergestellten Abfallprodukte zu melden. Dies ist nicht erforderlich, wenn alle Abfallprodukte als „Hausmüll“ gelten und von der Gemeinde oder in ihrem Auftrag eingesammelt werden.

Auskünfte über die Entsorgung von Betriebsmüll erteilt der für Umweltfragen zuständige Beamte der Gemeinde, in welcher der Betrieb angesiedelt ist.

– Lebensmittelgenehmigung

Die verschiedenen Sektoren der Nahrungsmittelkette, die der Zuständigkeit der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) unterliegen, sind:

- Zulieferung für die Landwirtschaft
- Landwirtschaft
- Verarbeitung
- Großhandel
- Einzelhandel
- Hotel- und Gaststättengewerbe
- Transport

Der Pauschalbeitrag ungeachtet des Sektors beträgt ab 2006 100 Euro (25 Euro für den Transport) pro Niederlassungseinheit zuzüglich einem veränderlichen Beitrag entsprechend dem Sektor.

Die Lebensmittelgenehmigung wird erteilt, wenn das Unternehmen nachweist, dass es die Hygienevorschriften einhält. Die Kosten der Genehmigung sind von der Art der Tätigkeit und der Anzahl Beschäftigten pro Betrieb abhängig.

Jeder Marktteilnehmer muss also jährlich pro Niederlassungseinheit eine Erklärung einreichen, auf der er bestimmte Angaben zu seiner Berufstätigkeit vermerkt. Auf der Grundlage dieser Erklärung wird der zu entrichtende Betrag festgesetzt.

..... **Agence Fédérale pour la Sécurité de la Chaîne Alimentaire (AFSCA)**

*Boulevard de la Saunvenière 73
B-4000 LÜTTICH
Tel.: 04 229 76 03*

..... **FASNK**

*Aachener Straße 101, B-4780 St. Vith
Tel.: 080 29 11 90
Fax: 080 29 11 99*

2.2. UMWELTGENEHMIGUNG

Die Umweltgenehmigung ist die Erlaubnis, die für die Ausübung einer Tätigkeit und/oder den Betrieb einer Anlage erforderlich ist, die Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung teilt die Tätigkeiten und Anlagen in 3 Klassen ein. Klasse 1 und 2 ist umweltgenehmigungspflichtig. Für Klasse 3 muss lediglich eine Erklärung bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden.

Die Einstufung eines Betriebes hängt nicht allein von der durchschnittlichen Größe des Produktionsumfangs ab, sondern auch von der Leistungsstärke der Anlagen (z.B. Kühlschränke mit einer Leistung von 10 KW oder Heizungskessel ab 100 KW). Die Lagerungen von unterschiedlichen Rohstoffen, Materialien, Flüssigkeiten, Butan- oder Propangas (Flaschen ab 300 Liter werden eingestuft), Heizöl (Tank ab 3.000 Liter), usw. müssen außerdem überprüft werden.

Die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Klasse ist von Fall zu Fall durch die zuständigen Verwaltungen einzustufen. Es wird also angeraten, für jedes Dossier vorher Kontakt mit einem Umweltberater aufzunehmen, um die Klassifizierung der Tätigkeit zu erfahren. Für weitere Auskünfte können Sie sich an folgende Beratungsstellen wenden, die Ihnen kostenlos zur Verfügung stehen :

..... **UCM-Environnement in Lüttich**

*Frau Sandrine DAVID
Bd d'Avroy 42, B-4000 Liège
Tel.: 04 221 65 90
Fax: 04 221 65 55
E-mail: service.environnement@ucm.be
Internet: www.ucm.be*

..... **DGNRE (Generaldirektion der Naturschätze und Umwelt)**

*DPA (Division de la Prévention et des Autorisations,
Abteilung Vorbeugung und Genehmigungen)
Montagne Sainte Walburge 2, B-4000 LIEGE
Tel.: +32(0)4 224 54 11
Fax: +32(0)4 224 57 55
E-Mail: rgpe.liege.dpa.dgarne@spw.wallonie.be*

2.3. ABWÄSSERENTSORGUNG

Eine Genehmigung ist erforderlich, wenn das Unternehmen:

- mindestens 7 Personen beschäftigt;
- umweltverschmutzend ist (egal wie viele Mitarbeiter es beschäftigt).

Ein Antragsformular auf Genehmigung der Abwässerentsorgung muss ausgefüllt werden. Diese Genehmigung wird durch die Wallonische Region (Generaldirektion der Naturschätze und Umwelt) erteilt.

Der Antragsteller muss ebenfalls die Stellungnahme der anerkannten Einrichtung für die Abwässerklärung anfragen, falls die Abwässer in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden. Insofern die Wallonische Region diese Stellungnahme nicht schon angefragt hat.

..... **Ministerium der Wallonischen Region**

*Generaldirektion der Naturschätze und Umwelt; Direktion der Oberflächengewässer,
Abteilung „Genehmigung der Abwässerentsorgung“
Avenue Prince de Liège 15, B-5100 JAMBES
Tel.: +32(0)81 33 63 58
Fax: +32(0)81 33 63 22
E-mail: DESU.DE.DGRNE@mrw.wallonie.be
Internet: <http://environnement.wallonie.be>*

2.4. JÄHRLICHE ABFALLMELDEPFLICHT

Jeder Selbstständige ist verpflichtet, die von ihm hergestellten Abfallprodukte zu melden. Dies ist nicht erforderlich, wenn alle Abfallprodukte als „Hausmüll“ gelten und von der Gemeinde oder in ihrem Auftrag eingesammelt werden.

Auskünfte über die Entsorgung von Betriebsmüll erteilt der für Umweltfragen zuständige Beamte der Gemeinde, in welcher der Betrieb angesiedelt ist.

2.5. LEBENSMITTELGENEHMIGUNG

Die verschiedenen Sektoren der Nahrungsmittelkette, die der Zuständigkeit der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) unterliegen, sind:

- Zulieferung für die Landwirtschaft
- Landwirtschaft
- Verarbeitung
- Großhandel
- Einzelhandel
- Hotel- und Gaststättengewerbe
- Transport

Der Pauschalbeitrag ungeachtet des Sektors beträgt ab 2006 100 Euro (25 Euro für den Transport) pro Niederlassungseinheit zuzüglich einem veränderlichen Beitrag entsprechend dem Sektor.

Die Lebensmittelgenehmigung wird erteilt, wenn das Unternehmen nachweist, dass es die Hygienevorschriften einhält. Die Kosten der Genehmigung sind von der Art der Tätigkeit und der Anzahl Beschäftigten pro Betrieb abhängig.

Jeder Marktteilnehmer muss also jährlich pro Niederlassungseinheit eine Erklärung einreichen, auf der er bestimmte Angaben zu seiner Berufstätigkeit vermerkt. Auf der Grundlage dieser Erklärung wird der zu entrichtende Betrag festgesetzt.

..... **Agence Fédérale pour la Sécurité de la Chaîne Alimentaire (AFSCA)**

*Boulevard de la Saunvenière 73, B-4000 LÜTTICH
Tel.: 04 229 76 03*

..... **FASNK**

*Aachener Straße 101, B-4780 St. Vith
Tel.: 080 29 11 90
Fax: 080 29 11 99*

2.6. GENEHMIGUNG FÜR GROSSVERKAUFSFLÄCHEN

Die Gesetzgebung über Handelsniederlassungen ist auf alle Einzelhandelsbetriebe anwendbar.

Ein Einzelhändler oder eine Einzelhändlervereinigung muss vor der Eröffnung oder Erweiterung eines Geschäftes mit großer Verkaufsfläche im Besitz einer entsprechenden Betriebslaubnis sein.

Laut Gesetz ist eine Verkaufs- oder Ausstellungsfläche groß, wenn:

- die in Zone 1 gelegene bebaute Bruttofläche (Mauern und Stockwerke einbegriffen) größer als 1.500 m² ist oder die Nettohandelsfläche (Verkaufs- oder Ausstellungsfläche) mehr als 1.000 m² beträgt.
- die in einer anderen Zone gelegene bebaute Bruttofläche größer als 600 m² ist oder die Nettohandelsfläche mehr als 400 m² beträgt.

Der Antragsteller (Unternehmer) muss ein sozio-ökonomisches Gutachten (Marktstudie und Fragen mit wirtschaftlichem und sozialem Bezug) erstellen. Dieses Gutachten kann von einem privaten Studienbüro oder vom Unternehmer selbst verfasst werden und muss anschließend an das:

..... **Ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten**

*Abteilung „Handelspolitik“
North Gate III, Bd du Roi Albert II, 16
B-1000 Bruxelles
Tel.: 02 206 50 03
Fax: 02 206 57 61*

verschickt werden.

Fällt dieses Gutachten günstig aus, so erteilt die Gemeindeverwaltung die Baugenehmigung der Großverkaufsfläche. Erst nach Erhalt dieser Erlaubnis kann mit dem Bau begonnen werden. Diese kann Ihnen auch sagen, ob der Standort in der Zone 1 liegt oder nicht.

Bemerkung Zone 1: die Teile des Staatsgebietes, die als solche vom König nach Stellungnahme oder auf Vorschlag der Nationalen Vertriebskommission bestimmt worden sind.

2.7. WERBESCHILDER

Für die Werbung auf sogenannten Wanderschildern gilt folgende Regelung:

- Einwilligung des Eigentümers einbeziehen
- Für steuerliche Angelegenheiten: bei der Gemeindeverwaltung nachfragen

C. Einzelperson oder Gesellschaft?

1. Die selbständige Privatperson

– Vorteile

- Die selbständige Privatperson trifft ihre Entscheidungen alleine, was eine schnellere Reaktion und eine größere Flexibilität ermöglicht
- Der Unternehmer ist alleiniger Besitzer des Geschäfts
- Er verfügt alleine über seinen ganzen Geschäftsgewinn
- Die vereinfachte Buchhaltung ist anwendbar
- Die Kosten und Formalitäten der Verwaltung halten sich in Grenzen.
- Unpfändbarkeit des Hauptwohnsitzes: Am 7. Juni 2007 ist ein Gesetz zur Existenzabsicherung der selbstständigen Privatpersonen in Kraft getreten. Die Unpfändbarkeitserklärung kann bei einem Notar nach Wahl aufgestellt werden und beinhaltet eine genaue Beschreibung der Wohnung und der Rechte des Selbstständigen. Der notarielle Akt muss beim zuständigen Hypothekenamt einregistriert werden. Mit dem Schutz der eigenen Privatwohnung fällt also ein wichtiger Risikofaktor weg !

– Nachteile

- Der Unternehmer haftet alleine für alle Verluste
- Krankheit und/oder Todesfall führen in der Regel zum Ende des Unternehmens
- Der Unternehmer unterliegt dem Steuersatz der natürlichen Personen (der ab einer gewissen Gewinnsumme über dem des Gesellschaftssteuersatzes liegt).

2. Die Gesellschaft

– Vorteile

- Der Gewinn der Gesellschaft kann zwischen dem Unternehmen und dessen Führungskräften aufgeteilt werden. Somit besteht die Möglichkeit, die stufenweise Anhebung der Steuersätze sowohl für die Gesellschaft als auch für deren Führungskräfte zu mildern.
- Die Gesellschaft unterliegt der Körperschaftssteuer, die ab einer gewissen Gewinnsumme unterhalb des Steuersatzes für die natürlichen Personen liegt.
- In bestimmten Gesellschaften ist das Risiko auf die Einlagen, die das Gesellschaftskapital darstellen, beschränkt.
- Tod, Krankheit der Gesellschafter führen nicht automatisch zu einer Auflösung der Gesellschaft.
- Der Konkurs einer Gesellschaft bedeutet nicht zwangsläufig den Konkurs der Gesellschafter.
- Die Verluste der Gesellschaft können aufgeteilt werden.

– Nachteile

- Die Gesellschaft unterliegt sehr strikten buchhalterischen Vorschriften.
- Die Gründung einer Gesellschaft kann mit erheblichen Kosten verbunden sein.
- Die Funktionsweise einer Gesellschaft ist schwerfälliger, unterliegt gewissen gesetzlich festgelegten Formen und kann sich als kostspieliger erweisen als bei einer selbstständigen Privatperson.
- Bei den meisten Gesellschaftsformen wird ein Mindestkapital verlangt, jedoch können die Gesellschaftsgründer ebenfalls mit ihrem Privatvermögen, das nicht in die Gesellschaft eingebracht wurde, solidarisch mit der Gesellschaft zur Haftung gezogen werden, wenn die Gesellschaft innerhalb von drei Jahren nach ihrer Gründung einen Konkurs erleidet.

D. Versicherungen

1. Verschiedene Versicherungen

Die Versicherungen sind ein besonderes Thema, womit sich der Gründer ausführlich auseinandersetzen sollte.

– **Die notwendigen Pflichtversicherungen:**

Sozialversicherung, Krankenkasse, Gebäudeversicherung, Arbeitsunfallversicherung bei Beschäftigung von Personal, Berufshaftpflicht und Betriebshaftpflicht nur für einige Berufszeige (z.B. Anwälte, Versicherungsmakler,...), KFZ Haftpflichtversicherung.

– **Die freiwilligen Versicherungen:**

Rechtsschutzversicherung, Unfallversicherung des Betriebsleiters, Krankenhausversicherung, Versicherungen für Maschinenbruch, EDV, Risiken auf der Baustelle, Versicherung für garantiertes Einkommen, Lebensversicherung,....

Jede Person, die ein Unternehmen gründet, geht Risiken ein. Gut angepasste Versicherungsverträge erlauben dem Selbstständigen und dem Unternehmensleiter, sich in einer gewissen Anzahl von Hypothesen abzudecken. Auf diese Art ist es möglich, sich ganz auf die beruflichen Aktivitäten zu konzentrieren. Dazu wird schon viel Energie benötigt; hier ist es von großer Wichtigkeit abzuwägen, welche Notwendigkeit besteht Risiken abzudecken.

E. Kaufen oder mieten?

1. Kauf- oder Mietvertrag?

Sehr oft benötigt der Selbstständige eine angepasste Fläche, um seine Tätigkeit auszuüben. Meist hat er die Wahl zwischen dem Kauf oder der Miete eines Gebäudes.

– Der Kauf eines Gebäudes

Sehr oft ist der Unternehmer gezwungen, für den Erwerb eines Gebäudes ein Anleihen aufzunehmen. Das fehlende Eigenkapital zwingt ihn, sich Kreditanstalten zuzuwenden. Diese verlangen eine Garantie, um die Rückzahlung der Anleihe zu sichern. Am geläufigsten ist die Hypothek. Die Anleihe wird aber nie 70 bis 80 % des Hypothekenwertes übersteigen.

– Der Mietvertrag – Was ist ein Geschäftsmietvertrag?

Der Geschäftsmietvertrag hat eine, durch das Gesetz festgelegte Mindestdauer von 9 Jahren. Der Mieter kann alle 3 Jahre den Mietvertrag durch ein Kündigungsschreiben, das durch einen Gerichtsvollzieher oder durch Einschreiben zugestellt wird, mit einer sechsmonatigen Frist, kündigen.

Der Vermieter kann alle drei Jahre den Mietvertrag mit einer Kündigung von einem Jahr beenden, wenn er selbst das Geschäft benutzen möchte, oder wenn er die Ausübung des Geschäftes einem seiner Nachkommen erlauben möchte. Diese Möglichkeit muss jedoch im Mietvertrag erwähnt werden.

– Kann der Mieter die Räumlichkeiten herrichten?

Der Mieter hat das Recht die Räume herzurichten, unter der Bedingung, den Vermieter durch Gerichtsvollzieher oder durch Einschreiben davon zu informieren. Die Kosten der Arbeiten dürfen drei Jahresmieten nicht übersteigen. Der Vermieter kann diese Arbeiten aus gerechtfertigten Gründen verweigern. Dies wäre der Fall, wenn die Arbeiten den Charakter eines alten Gebäudes schaden würden, die Stabilität des Bauwerks bedrohen, usw.

Der Vermieter kann nicht die Wiederherrichtung des Gebäudes in seinen alten Zustand verlangen, wenn die Arbeiten in der Regel ausgeführt werden. Er kann die Zerstörung der durchgeführten Arbeiten jedoch verweigern, muss dann aber dem Mieter die Materialkosten und die Löhne zurückerstatten, oder den Mehrwert des Gebäudes begleichen.

– Ist der Mietvertrag übertragbar?

Der Mieter kann den Mietvertrag übertragen oder untervermieten, außer wenn eine Klausel dies verbietet. Wenn er gleichzeitig seinen Geschäftswert überträgt oder untervermietet ist es möglich, jedoch unter Beachtung der Verbotsklauseln.

– Verlängerung des Geschäftsmietvertrags

Um nach Ende des neunjährigen Mietvertrags dem Mieter die Sicherheit einer Verlängerung zu erhalten, sieht das Gesetz drei aufeinanderfolgende Verlängerungen vor. Die theoretische Dauer eines Mietvertrags beträgt demnach, außer bei Einverständnis beider Parteien, 36 Jahre.

Die Formalitäten **müssen strengstens** eingehalten werden. Anderenfalls verliert der Mieter sein vorrangiges Recht auf Verlängerung.

Der Mieter muss seinen Antrag durch den Gerichtsvollzieher oder durch Einschreiben einreichen. Dieser Antrag muss dem Vermieter unbedingt zwischen dem 18. und 15. Monat vor Ende des Mietvertrages erreichen. Er muss die Bedingungen aufführen, die der Mieter für die Verlängerung des Mietvertrages vorschlägt, sowie die Verpflichtung des Vermieters, innerhalb von 3 Monaten auf gleichem Weg Stellung zu nehmen. Sein Stillschweigen wird als Einverständnis ausgelegt.

– Muss der Mietvertrag registriert werden?

Alle schriftlichen Mietverträge müssen registriert werden. Diese Formalität wird durch Steuernormen aufgezwungen. Das Gesetz legt nicht fest, ob der Vermieter oder der Mieter die Registrierung durchführen muss. Aber wenn weder der eine noch der andere diese innerhalb von 4 Monaten nach Unterzeichnung des Mietvertrags erledigt hat, sind beide strafbar. Trotzdem kann der Mietvertrag immer noch registriert werden und dies bis zu seinem Ende.

Die Registrierung ist außerordentlich wichtig, weil sie den Mietvertrag von weniger als 9 Jahren, Dritten gegenüber wirksam macht, unter anderem gegenüber dem Käufer des gemieteten Gebäudes.

Der Mietvertrag von mehr als 9 Jahren ist nur dann Dritten gegenüber wirksam, wenn er durch notarielle Urkunde aufgestellt und im Hypothekenamt überschrieben wurde.

– Der Besitzer verlangt oft einen Garantiebtrag

Es handelt sich hier um eine Sicherheit für den Besitzer, im Fall, dass der Mieter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Diese Vorschrift ist für die Mietverträge der Gebäude Pflicht, die den Hauptwohnsitz des Mieters bilden. Dem Mieter wird angeraten, diese Beträge auf ein Bankkonto anzulegen, so dass ihm die Zinsbeträge über einen langen Zeitraum zukommen.

F. Die materiellen Mittel und die Finanzierung

1. Einführung

Man kann bereit sein, sich als **Selbstständiger niederzulassen, ein einwandfreies Projekt und klare Standpunkte bezüglich Räume und Material vorweisen, es bleibt jedoch die Frage nach der Finanzierung.** Nach Untersuchung des Eigenkapitals des Selbstständigen und des geliehenen Kapitals, müssen noch die öffentlichen Hilfen näher betrachtet werden. Es ist wichtig, der Bank ein vollständiges Dossier vorzulegen.

2. Die Finanzierungsinstrumente

– Eigenkapital (EK)

- eigenes Geld oder Sachanlagen: Gewinneinbehaltung oder Kapitalerhöhung
- stille Beteiligungen „FFF“ (z.B. : Familie, Freunde, ...)
- direkte Beteiligungen
- Subsidien

– Fremdkapital (FK)

- Bankkredit (60 % aller Unternehmen in Belgien)
- Leasing (für Mobilien : schont Liquidität)
- Wandelanleihen
- Nachrangiges Darlehen
- Lieferantenkredit (wird sehr oft praktiziert)
- Factoring (Verkauf von Forderungen)
- Teilhaber (EK)

3. Die Finanzierungsmaßnahmen

Eigenkapitalquote 30 % anstreben: Eigenkapitalmangel führt bei 52 % der Unternehmen zur Insolvenz o Gewinne einbehalten o Beteiligung „FFF“ o Beteiligung OBI (Ostbelgien Invest) : Neben den Banken gibt es regional tätige Risikokapitalbeteiligungsgesellschaften:

..... Ostbelgien Invest AG

Hütte 79, Quartum Center, B-4700 Eupen

Tel.: 087 56 82 01

Fax: 087 74 33 50

- Bilanzanalyse: langfristige Investitionen müssen langfristig finanziert werden (theoretische Dauer der Entschuldung : 3-10 Jahre nicht überschreiten)
- Konsequentes Mahnwesen : sehr wichtig, da Forderungsausfälle zur Insolvenz (20 % aller Fälle) führen können.
- Bilanz nicht nur steuerlich gestalten
- Kurzfristige Linien mit Reserven

Als junger oder neuer Selbstständiger ist es nicht immer leicht, die potentiellen Kreditgeber zu überzeugen. In der Tat geht der Banker, der sein Geld verleiht, ein Risiko ein, denn wenn der Betrieb, der ein Darlehen aufnimmt, Konkurs anmeldet, verliert er nicht nur die Zinsen, sondern auch sein Geld.

Die Kriterien des Bankiers beruhen in erster Linie auf das Vertrauen, das er in diese Person setzen kann: seine Ehrlichkeit, seine Rechtschaffenheit, seinen Geschäftsgeist, seine Kompetenz,...

Er wird aber auf keinen Fall die wirtschaftlichen Kriterien außer Acht lassen. Er wird die Angaben über den gewählten Sektor studieren (Rentabilität, Entwicklung, Intensität der Konkurrenz) und das Projekt untersuchen, um seine Lebensfähigkeit über die kommenden 3 oder 5 Jahre festzustellen und eine Rating-Studie erstellen.

Was ist ein Rating ? Die wirtschaftliche Fähigkeit und Willigkeit eines Schuldners den fälligen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Mit Basel II verlangen die Banken mehr Sicherheiten (Offenlegung von Dokumenten) seitens der Kreditnehmer, um das Kreditrisiko zu minimieren. Die Anforderungen ans Unternehmen steigen (z.B. : Budgets, Planrechnungen, Businesspläne, Branchenvergleiche,...). Je nach Bonität (Zahlungsfähigkeit) wird es spürbare Zinsunterschiede geben.

Einen Finanzplan aufzustellen ist bei der Gründung einer Gesellschaft obligatorisch, aber auch bei jeder Gründung anzuraten. Investitionsplan, Finanzierungsplan, Kostenplanung, Abschreibungsplanung und Rentabilitätsvoraussage sollte der Finanzplan in jedem Fall beinhalten.

„Kein Anspruch auf Vollständigkeit“

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte **an Ihren Steuerberater oder Bankier.**

G. Verschiedene Hilfen

1. Beratungsbeihilfen

Beihilfen für die Beratung beim Unternehmensberater oder dem Steuerberater durch die Wallonische Region. Die Beihilfe der Wallonischen Region besteht darin, dass bei einem maximalen Tageshonorar von 620 Euro, während maximal 40 Tagen, 50% der Honorarkosten zurückerstattet werden, und dies bis zu einem maximalen Betrag von 12.395 Euro pro Jahr.

MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION

Generaldirektion für Wirtschaft und Arbeit

Die Beihilfe der Wallonischen Region besteht darin, dass bei einem maximalen Tageshonorar von 620 EUR, während maximal 40 Tagen, 50% der Honorarkosten zurückerstattet werden, und dies bis zu einem maximalen Betrag von 12.395 EUR pro Jahr.

..... **MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION**

*Generaldirektion für Wirtschaft und Arbeit
Direktion für kleine und mittlere Unternehmen
Direktion für Beratungsbeihilfen
Place de Wallonie 1 – Gebäude II, B-5100 Namur (Jambes)
Tel.: 081 33 42 80
Fax: 081 33 42 88
E-Mail: consultance.dgee@mrw.wallonie.be*

..... **Direktion für kleine und mittlere Unternehmen**

Direktion für Beratungsbeihilfen
*Place de Wallonie 1 – Gebäude II
B-5100 NAMUR (Jambes)
Tel.: 081 33 42 80
Fax: 081 33 42 88
E-Mail: consultance.dgee@mrw.wallonie.be*

2. Beihilfen und Begünstigungen bei der Einstellung von Personal

– Beispiele:

Die Einstellungsprämie und der Aktiva-Plan: Ermäßigung der LSS-Arbeitgeberbeträge und ggfs. Lohnzuschuss ONEM

INFOS bei den Sozialsekretariaten oder beim:

..... **ARBEITSAMT DER DG**

*Vennbahnstraße 4, B-4780 St.Vith
Tel.: 080 28 060
Fax: 080 22 90 83
Mail : betriebsberatung@adg.be*

2.1. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR BERUF- LICHE AUS- UND WEITERBILDUNG

2.1.1. Arbeitsamt der DG

Beihilfen gibt es für zwei Arten von Ausbildungen:

- **spezifische Ausbildungen:** Sie sind in erster Linie auf die Tätigkeit im Unternehmen ausgerichtet, *Beispiele: Polyvalenz, Investitionen, firmeninterne EDV, ISO-Zertifizierungen*
- **allgemeine Ausbildungen:** Sie sind nicht auf eine Tätigkeit im betreffenden Unternehmen ausgerichtet, sondern vermitteln Kompetenzen, die auch auf andere Unternehmen übertragbar sind, und die Vermittelbarkeit der Arbeitnehmer verbessern. Es müssen mindestens 6 Personen an einer Ausbildung teilnehmen. *Beispiele: Sprachen, EDV (Office), technische Grundausbildungen in CNC, CAD-CAM, usw.*

..... Arbeitsamt der DG

Betriebsberatung
Vennbahnstraße 4/2, 4780 Sankt Vith
Tel.: +32 80 280060
Fax: +32 80 229083

2.1.2. BRAWO – Ministerium der DG

Der Antragsteller muss seinen Arbeitsplatz oder seinen Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben. Die Weiterbildungen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Es muss sich um „personenbezogene Ausbildungen“ handeln, die nicht auf einen bestimmten Arbeitsplatz oder eine bestimmte Tätigkeit im begünstigten Unternehmen ausgerichtet sind, sondern dazu beitragen, die Beschäftigungsfähigkeit des Einzelnen zu fördern;
- Die Ausbildungen müssen „qualitativ hochwertig“ und „arbeitsmarktrelevant“ sein.
- Die Ausbildungen können auch im Ausland stattfinden.

Wenn mehr als 5 Personen an der Weiterbildung teilnehmen, muss der Antrag beim Arbeitsamt der DG gestellt werden.

..... WIB | Weiterbildung – Information – Beratung

Gospertstraße 1, B-4700 Eupen
Tel.: 087 55 28 91
Weiterbildungshotline: 0800 92 187
E-Mail: wib@dgov.be



3. Investitionsbeihilfen und Beihilfen im Umweltschutz der Wallonischen Region

..... **MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION | D.G.E.E.**

Direction des PME, Place de Wallonie 1, Bâtiment III, B-5100 JAMBES

Tel.: 081 33 42 00

Tel.: 042 50 93 50

Internet: <http://economie.wallonie.be/>

4. Exportbeihilfen

..... **Wallonische Exportagentur (AWEX)**

Place Saintelette 2, B-1080 Bruxelles

Tel.: 02 421 82 11

Fax: 02 421 87 87

Internet: www.awex.be

..... **AWEX – Regionalbüro Eupen**

Hütte 79/20

B-4700 Eupen

Tel.: 087 56 82 19

H. Quellen

Quellen: Mittelstandsvereinigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Hinweis: Die nachfolgende Darstellung dient der Information. Die hier enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach bestem Wissen zusammengestellt worden, ohne Gewähr und Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Information.

– Verantwortlicher Herausgeber

..... **Industrie- und Handelskammer Ostbelgien**

Herbesthaler Straße 1A

B - 4700 EUPEN

Tel. +32.87.55 59 63

Fax : +32.87.55 79 04

info@ihk-ostbelgien.be

www.ihk-ostbelgien.be